Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

Wesseling, den 21.01.2008

BESCHLUSS

aus der 26. Sitzung des Rates

vom Dienstag, den 18.12.2007 um 18:03 Uhr

im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

11. Neufassung der Betriebssatzung für die Kulturbetriebe

Vorlagennummer: 297/2007

Es wird beschlossen:

Betriebssatzung für die Kulturbetriebe der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 7, 95, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), sowie des § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Betriebes

Die Stadt Wesseling betreibt ihre kulturellen Einrichtungen - Büchereien, Artothek, Ausstellungen, Wessinale, Theater, Kinos, Konzerte, übrige Kulturveranstaltungen und die Veranstaltungshalle Rheinforum - nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebsverordnung.

§ 2
Name des Betriebes

Die Einrichtung führt den Namen „Kulturbetriebe der Stadt Wesseling“.

§ 3
Stammkapital

Es wird ein Stammkapital von 511.291,88 € gebildet.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Die Aufgaben der Betriebsleitung nach der EigVO werden vom Bürgermeister wahrgenommen; seine Vertretung richtet sich nach § 68 Abs. 1 und 2 GO NRW.

(2) Die Betriebsleitung bedient sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienststellen der

Stadtverwaltung, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen festgelegt sind.

§ 5
Betriebsausschuss

Die Aufgaben des Betriebsausschusses obliegen dem für die Beratung von kulturellen Angelegenheiten zuständigen Ausschuss.

§ 6
Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW), sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten diejenigen Angelegenheiten, für die nach der vom Rat vorgenommenen Zuständigkeitsbegrenzung der Bürgermeister zuständig wäre, gäbe es nicht die Kulturbetriebe der Stadt Wesseling.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner über die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(4) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wesseling entsprechend Anwendung.

§ 7
Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Wesseling vorbehalten sind.

§ 8
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und dem Betriebsausschuss zuzuleiten, dass eine zeitgleiche Beratung und Beschlussfassung mit der Haushaltssatzung der Stadt erfolgen kann.

§ 10
Vermögensplan

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn keine Deckung durch Wenigerauszahlungen für andere Einzelvorhaben im Vermögensplan besteht.

§ 11
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

§ 12
Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen der Kulturbetriebe gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wesseling.

§ 13
Kasse

Die Kassengeschäfte der Kulturbetriebe werden durch die Stadtkasse Wesseling erledigt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für die Kulturbetriebe der Stadt Wesseling vom 28. Dezember 1995 in der Fassung vom 22. Dezember 2004 außer Kraft.

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)